

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Fritz Schmidt Metallgießerei GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich

1.1 Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Diesen Bedingungen widersprechende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden sind nur dann für uns verbindlich, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.

1.2 Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Der vereinbarte Preis versteht sich ab unserem Betriebssitz in Meckenheim ausschließlich Verpackung.

Der vereinbarte Preis versteht sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Preise beruhen auf den aktuellen Kostenfaktoren. Wenn sich die Kostenfaktoren bis zur Lieferung wesentlich ändern, sind die Vertragspartner verpflichtet, sich über eine Anpassung der Preise zu verständigen.

2.2 Der Rechnungsbetrag für die Lieferung von Gussprodukten ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Von dieser Regelung abweichende Zahlungsbedingungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Der Rechnungsbetrag für Arbeiten an Formen und Werkzeugen ist nach Erhalt der Rechnung sofort fällig.

Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderung durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

Einen Versand per Nachnahme behalten wir uns vor.

2.3 Alle Zahlungen sind an unseren Betriebssitz in Meckenheim zu leisten.

2.4 Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3. Lieferzeit

3.1 Unsere Lieferzeiten sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich zugesagt oder vereinbart sind.

Wir können vom Kunden - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Kunden - eine Verlängerung von Liefer- und Leistungspflichten oder eine Verschiebung von Liefer- und

Leistungspflichten um den Zeitraum verlangen, in dem die vom Kunden zu erfüllenden Voraussetzungen und Informationen nicht vorliegen.

3.2 Die zugesagte oder vereinbarte Lieferfrist kann im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden.

Sie verlängert sich angemessen beim Vorliegen höherer Gewalt wie Krieg, Aufruhr, etc., oder ähnlichen Ereignissen wie Streik, Aussperrung, Energieausfall, etc..

3.3 Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, wenn die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist.

Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht.

3.4 Sowohl Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung, als auch Schadensersatzansprüche statt der Lieferung, sind in Fällen verzögerter Lieferung - auch nach Ablauf einer uns gesetzten Frist zur Lieferung - ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei vertragstypisch vorhersehbaren Schäden.

3.5 Kommt der Kunde schuldhaft in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft seine Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

4. Gefahrübergang

4.1 Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist Lieferung ab unserem Werk in Meckenheim vereinbart.

Die Gefahr geht ab Werk Meckenheim auf den Kunden über.

4.2 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft seine Mitwirkungspflichten, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

5. Vertragsanpassung

5.1 Sofern unvorhergesehene Ereignisse im Sinne von Ziff. 3.2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, ist der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glaube angemessen anzupassen.

5.2 Sofern eine Anpassung für uns wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht besteht für uns auch dann, wenn wegen eines Ereignisses im vorbezeichneten Sinne eine Verlängerung einer etwaig zugesagten oder vereinbarten Lieferfrist eingetreten oder vereinbart worden ist. Wollen wir von dem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, werden wir dies dem Kunden nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich mitteilen.

5.3 Die uns gemäß § 313 BGB zustehenden Rechte bleiben hiervon unberührt.

6. Abnahme

Der Kunde ist zur Abnahme von Teillieferungen verpflichtet, soweit dies vereinbart ist oder

- die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Restlieferung sichergestellt ist und
- dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

7. Maße, Gewichte und Liefermengen

7.1 Maße und Gewichte in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen gelten nur annähernd; nachträgliche Anpassungen im handelsüblichen Rahmen bleiben vorbehalten.

7.2 Für die Einhaltung der Maße gelten die DIN-Normen. Gießereitechnisch bedingte Mehr- oder Mindergewichte im handelsüblichen Rahmen berechtigen den Kunden nicht zu Beanstandungen. Als Abrechnungsgewicht ist das tatsächliche Rohgewicht zuzüglich Abbrand gültig.

7.3 Für die Abrechnung sind in unseren Lieferscheinen und Rechnungen angegebene Gewichte und Liefermengen maßgebend.

8. Gießwerkzeuge

8.1 Soweit der Kunde Gießwerkzeuge und/oder andere Vorrichtungen zur Verfügung stellt, sind uns diese kostenfrei zuzusenden. Sie werden von uns mit der notwendigen Sorgfalt verwahrt; für die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche des Kunden gilt Ziff. 12. dieser Bedingungen.

Sind ein Jahr nach Zugang aus Formen keine Abgüsse bezogen worden, wird ab diesem Zeitpunkt ein angemessenes Entgelt für die Verwahrung berechnet; dasselbe gilt, wenn nach dem letzten Bezug von Abgüssen ein Jahr vergangen ist.

Kommt der Kunde unserer Aufforderung zur Abholung seiner Werkzeuge nicht nach, hat er für die Kosten der Aufbewahrung aufzukommen; weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt.

Die Kosten für die Instandhaltung, vom Kunden gewünschte oder notwendige Änderungen sowie den notwendigen Ersatz seiner Gießwerkzeuge trägt der Kunde.

Der Kunde haftet für die gießereitechnisch richtige Konstruktion und die den Verwendungszweck sichernde Ausführung der Gießwerkzeuge; wir sind jedoch nach Absprache zu gießereitechnisch bedingten Änderungen berechtigt. Wir sind nicht verpflichtet, die Übereinstimmung der zur Verfügung gestellten Gießwerkzeuge mit den beigelegten Zeichnungen zu überprüfen.

8.2 Werden Gießwerkzeuge oder andere Einrichtungen von uns im Auftrag des Kunden angefertigt oder beschafft, stellen wir hierfür Kosten in Rechnung; die Werkzeuge bleiben in unserem Eigentum und Besitz. Zur Herausgabe an den Kunden sind wir nicht verpflichtet. Dies gilt auch für Folgewerkzeuge.

Die Gießwerkzeuge werden ausschließlich für Lieferungen an den Kunden verwendet. Sind seit der letzten Lieferung drei Jahre vergangen, sind wir zur weiteren Aufbewahrung nicht verpflichtet.

8.3 Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Kunden und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt uns der Kunden von sämtlichen Ansprüchen frei.

Unsere dem Kunden ausgehändigten Zeichnungen und Unterlagen sowie unsere Vorschläge für die vorteilhafte Gestaltung und Herstellung der Gussteile dürfen an Dritte nicht weitergegeben und können von uns jederzeit zurückverlangt werden.

Der Kunde kann uns gegenüber in Bezug auf eingesandte oder in seinem Auftrag angefertigte oder beschaffte Gießwerkzeuge Ansprüche aus Urheberrecht oder gewerblichem Rechtsschutz nur geltend machen, wenn er uns auf das Bestehen solcher Rechte hingewiesen und sich diese ausdrücklich vorbehalten hat.

9. Einzugießende Teile

9.1 Zum Eingießen angelieferte Teile müssen maßhaltig und eingußfertig sein. Nacharbeitungskosten gehen zu Lasten des Kunden.

9.2 Die Menge der Eingießteile muss die Zahl der bestellten Gussteile um 10% überschreiten. Für Ausschuss, der beim Verarbeiten entsteht, ist vom Kunden kostenlos Ersatz zu liefern. Für die Rücklieferung der vollen Stückzahl können wir keine Gewähr übernehmen.

10. Gewährleistung

10.1 Der Kunde hat einen offensichtlichen Mangel innerhalb von fünf Werktagen ab Lieferung, einen verdeckten Mangel innerhalb von fünf Werktagen nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

Die vom Kunden gemäß § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten bleiben hiervon unberührt.

Die Mängel sind vom Kunden in nachvollziehbarer Weise zu beschreiben. Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle zu überprüfen. Ohne unsere Zustimmung darf bei Verlust des Gewährleistungsanspruches an den bemängelten Waren nichts geändert werden.

10.2 Bei Mängeln leisten wir zunächst nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung.

Schlägt die Nacherfüllung trotz zweimaligem Nacherfüllungsversuch fehl, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

Weitergehende oder andere Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind auch Schadensersatzansprüche; dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder einer wesentlichen Pflicht, d.h. einer Pflicht, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge gibt und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf, sowie bei vertragstypisch vorhersehbaren Schäden.

10.3 Tritt der Kunde aufgrund des Mangels zurück, können wir einen Wertersatz für die vom Kunden bis zur Rückgewähr gezogenen Nutzungen verlangen.

10.4 Die Gewährleistungsansprüche verjähren ein Jahr nach Auslieferung an den Kunden.

Für im Rahmen der Gewährleistung verwendete Ersatzteile gilt gleichfalls eine Gewährleistungszeit von einem Jahr ab Lieferung des jeweiligen Ersatzteils und beschränkt auf das jeweilige Ersatzteil.

Bei Schadensersatzansprüchen des Kunden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, eine schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder einer wesentlichen Pflicht, d.h. einer Pflicht, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge gibt und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf, sowie vertragstypisch vorhersehbare Schäden gestützt werden, gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

Werden Teillieferungen erbracht, beginnt die Gewährleistung mit der Ablieferung der jeweiligen Teilkomponente.

11. Schutz- und Urheberrechte

11.1 Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutz- und/oder Urheberrechten (im Folgenden: Schutzrechten) durch von uns erbrachte, vertragsmäßig genutzte Lieferungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Kunden innerhalb der in Ziff. 10.4 Satz 1 und 2 bestimmten Frist wie folgt:

Wir werden nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder sie austauschen.

Ist dies uns nicht bzw. nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

11.2 Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, wenn der Kunde uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche innerhalb der in Ziff. 10.1 aufgeführten Frist schriftlich verständigt.

11.3 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

11.4 Weitergehende oder andere Ansprüche des Kunden wegen Ansprüchen, die von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte Lieferungen gegen den Kunden erhoben werden, sind ausgeschlossen.

Ausgeschlossen sind auch Schadensersatzansprüche des Kunden, es sei denn, sie werden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, eine schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder einer wesentlichen Pflicht, d.h. einer Pflicht, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge gibt und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf, oder vertragstypisch vorhersehbare Schäden gestützt; für die so begründeten Schadensersatzansprüche gelten im übrigen die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

12. Haftung, Haftungsbeschränkung und Haftungsausschluss

12.1 Auch im Übrigen sind Schadensersatzansprüche des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.

12.2 Dies gilt nicht, soweit bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder einer wesentlichen Pflicht, d.h. einer Pflicht, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge gibt und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf, sowie bei vertragstypisch vorhersehbaren Schäden oder aus anderen Gründen zwingend gehaftet wird.

13. Eigentumsvorbehalt

13.1 Die Gegenstände der Lieferung (Vorbehaltsware) bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Kunden aus dem Vertragsverhältnis zustehender Ansprüche unser Eigentum.

Der Kunde ist während der Dauer des Eigentumsvorbehalts verpflichtet, die gelieferte Sache pfleglich zu behandeln und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

13.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist zum Rücktritt und zur Rücknahme der gelieferten Sache berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet.

Wir sind nach der Rücknahme der gelieferten Sache zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Kunden – abzüglich der Verwertungskosten – anzurechnen.

13.3 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes sind dem Kunden Verfügungen - auch in Form einer Verpfändung oder Sicherungsübereignung - untersagt.

Die Weiterveräußerung ist dem Kunden im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Voraussetzung gestattet, dass uns bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich USt.) unserer Forderung abgetreten werden - und zwar unabhängig davon, ob die gelieferte Sache ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden ist.

13.4 Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Sache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen.

Wird die gelieferte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

13.5 Wird die gelieferte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt.) zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung bzw. Vermischung.

Erfolgt die Verbindung bzw. Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt.

Der Kunde verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für uns.

13.6 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde den Dritten auf unsere Sicherungsrechte hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.

13.7 Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die uns gegen den Kunden zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

14. Geheimhaltung

Alle nicht allgemein bekannten oder offenkundigen Informationen, die dem Kunden durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, sind als unsere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse anzusehen. Als solche sind sie vertraulich zu behandeln.

15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

15.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

15.2 Ist der Kunde Kaufmann, ist ausschließlicher Gerichtsstand unser Betriebssitz in Meckenheim; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an seinem (Wohn-)Sitzgerichtsstand zu verklagen.

15.3 Soweit nicht anders vereinbart, ist unser Betriebssitz in Meckenheim Erfüllungsort.

16. Verbindlichkeit des Vertrages

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die anderen Bestimmungen wirksam. Soweit einzelne Bestimmungen unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages insoweit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Stand: Januar 2015